

Schutzkonzept St. Marien

Gültig ab 17. Dezember 2020

Allgemeine Regeln für alle Aktivitäten und alle Personen

1. Die jeweils gültigen Empfehlungen und Vorgaben der entsprechenden staatlichen Behörden (z.B. BAG, Kanton Zürich) sind von allen Personen einzuhalten.
2. Das Schutzkonzept gilt:
 -) für alle Personen (Mitarbeitende, Freiwillige, Besucher und Besucherinnen usw.), die sich in der Pfarrei aufhalten.
 -) für alle Räumlichkeiten der Pfarrei (KiBeZ und Kirche) und den Aussenbereich.
3. Personen mit Krankheitssymptomen und/oder festgestellter Infektion mit Corona nehmen nicht an pfarreilichen Aktivitäten teil. Sie halten sich an die von den Behörden gemachten Vorgaben und Empfehlungen, insbesondere betreffend Isolation und Quarantäne.
4. Bis auf weiteres gilt:
 -) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen in unserem Pfarreizentrum. Eine Ausnahme gilt für Gottesdienste.
 -) Es findet kein Religionsunterricht in den Schulen und den Räumen der Pfarrei statt.
 -) Es finden weder Proben noch Aufführungen von Chören statt.
 -) Für Veranstaltungen des Blauring gilt das Schutzkonzept von JuBla.
5. **Bei allen Veranstaltungen/Gottesdiensten und dem Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Pfarrei gilt:**
 -) Abstands- und Hygieneregeln sowie Regeln betreffend Schutzmasken etc. sind während des gesamten Aufenthalts in der Pfarrei - also auch vor und nach den Veranstaltungen/Gottesdiensten - einzuhalten.
 -) Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
 -) Es müssen Schutzmasken getragen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis 12 Jahre.
 -) Es muss grundsätzlich eine Anwesenheitsliste geführt werden. Diese dient dazu, das Contact-Tracing zu ermöglichen. Die Liste muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Telefonnummer. Falls vorhanden, soll auch eine Mailadresse angegeben werden. Die Liste ist an das Sekretariat zu übergeben. Nach 14 Tagen werden die Daten vernichtet.
 -) Die Anzahl der Teilnehmenden darf die jeweils von staatlichen Stellen vorgegebene Obergrenze nicht übersteigen (derzeit 50 Personen bei Gottesdiensten).
6. Im Eingangsbereich jedes Gebäudes steht Handdesinfektionsmittel bereit.

7. Besucher und Besucherinnen desinfizieren sich beim Betreten eines Gebäudes die Hände.
8. Mitarbeitende und Freiwillige reinigen bzw. desinfizieren sich regelmässig die Hände.
9. Kontaktstellen werden regelmässig und insbesondere nach Benutzung eines Raumes/Gebäudes desinfiziert. Räume werden regelmässig und insbesondere nach Benutzung gelüftet. In der Kirche und im KiBeZ erfolgen Desinfektion und Lüftung grundsätzlich durch den Hauswart.

Regeln für Gottesdienste:

10. Das **Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz** ist im Bistum Chur weiterhin in Kraft. Das Schutzkonzept wurde jedoch dahingehend modifiziert, dass der Mindestabstand auf 1,5m reduziert wurde.
11. **Regeln für alle Gottesdienste:** Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen (s.o.) gilt für alle Gottesdienste:
 - Die Anzahl der Besucher/Besucherinnen eines Gottesdienstes ist auf 50 begrenzt.
 - Die Kommunionsspender*innen desinfizieren sich vor der Austeilung der Kommunion die Hände und tragen während des Verteilens eine Schutzmaske. Das Verteilen der Kommunion erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln. Der Dialog „Der Leib Christi“ – „Amen“ wird vor dem Kommunionsgang gemeinsam gesprochen. Keine Mundkommunion.
 - Kein Händeschütteln beim Friedensgruss.
 - Es werden keine Kollektenkörbchen herumgereicht. Die Kollekte kann beim Verlassen der Kirche in ein bereitgestelltes Körbchen gegeben werden.
 - Gemeindegesang ist bis auf weiteres untersagt.
 - Die Weihwasserbecken bleiben bis auf weiteres leer.
 - Für Seelsorgende, Lektoren und Lektorinnen und andere am Gottesdienst aktiv Beteiligten besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht, sofern sie den Mindestabstand von 1,5 m von den Gläubigen einhalten.
12. **Spezielle Gottesdienste (z.B. Totengedenk-Gottesdienst, Rorate, HGU-Eröffnungsgottesdienst)**
 - Über die Durchführung und den Modus der Durchführung spezieller Gottesdienste wird in Absprache mit den Verantwortlichen und Beteiligten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage kurzfristig entschieden.

Seelsorgerliche Gespräche, Beratungsgespräche der Stelle für soziale Arbeit

13. Bei seelsorgerlichen Gesprächen sowie bei Beratungsgesprächen der Stelle für soziale Arbeit werden grundsätzlich die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Regeln betreffend das Tragen von Schutzmasken eingehalten

Regeln für Veranstaltungen im KiBeZ (inkl. Garten)

14. Die Benutzung von Räumlichkeiten der Pfarrei (inkl. Garten) ist ausschliesslich nach Reservierung im Sekretariat möglich.
15. Vermietungen im KiBeZ sind bis auf weiteres grundsätzlich nicht möglich.

Regelungen für Freiwillige und Mitarbeitende

16. Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln gelten grundsätzlich auch für Freiwillige und Mitarbeitende. Sie gelten in allen Räumlichkeiten des KiBeZ, insbesondere auch in der Küche. In jedem Fall besteht eine Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.

Winterthur, 17. Dezember 2020